

**Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches
Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung;
Unterzeichnung**

Vortrag

an den

Ministerrat

Das Patentsystem in Europa soll durch die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes sowie eines dazugehörigen Einheitlichen Patentgerichts vereinfacht und verbessert werden. Die Grundlage für das EU-Einheitspatent bilden drei Rechtsakte, die aufeinander abgestimmt in Kraft treten bzw. Anwendung finden sollen:

- Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, ABl. Nr. L 361 vom 31.12.2012 S. 1;
- Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen, ABl. Nr. L 361 vom 31.12.2012 S. 89;
- Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (im Folgenden: EPGÜ), ABl. Nr. C 175 vom 20.6.2013 S. 1.

Diese Rechtsakte sollen gemeinsam in Kraft treten.

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 12. Februar 2013 (sh. Pkt. 10 des Beschl.Prot. Nr. 175) wurde das EPGÜ von Österreich am 19. Februar 2013 unterzeichnet und in der Folge gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 11. Juni 2013 (sh. Pkt. 9 des Beschl.Prot. Nr. 191) als erstem Mitgliedstaat ratifiziert.

Erst nach Hinterlegung der erforderlichen Anzahl von 13 Ratifikationsurkunden – darunter zwingend Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich – kann das EPGÜ in Kraft treten. Bisher haben 16 von 25 EU-Mitgliedstaaten, die das EPGÜ unterzeichnet haben, dieses auch ratifiziert. Da aber Deutschland das EPGÜ bis heute aufgrund einer beim deutschen Bundesverfassungsgericht anhängigen Klage gegen die Teilnahme Deutschlands am Einheitlichen Patentgericht nicht ratifiziert hat, kann das EPGÜ bis auf weiteres nicht in Kraft treten.

Das Einheitliche Patentgericht soll seine richterliche Tätigkeit unmittelbar mit Inkrafttreten des EPGÜ aufnehmen. Damit dieses Einheitliche Patentgericht bereits vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des EPGÜ an arbeitsfähig ist, müssen umfangreiche organisatorische Vorbereitungen getroffen werden (wie z.B. Instanzenzug, Ausschüsse, Organisation, Schulung, Auswahl und Ernennung der Richter etc.), Verfahrensvorschriften erlassen und die IT-Infrastruktur eingerichtet werden.

Das EPGÜ wird am ersten Tag des vierten Monats nach Erfüllung der Ratifikationserfordernisse in Kraft treten. Diese Frist hat sich als zu kurz bemessen herausgestellt. Daher haben die Mitgliedstaaten das vorliegende Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) erarbeitet.

Die vorläufige Anwendung des EPGÜ soll die umfangreichen organisatorischen Vorbereitungen ermöglichen, damit das Einheitliche Patentgericht bereits am ersten Tag des Inkrafttretens des EPGÜ seine Arbeit vollumfänglich aufnehmen kann. Nur wenn Österreich das vorliegende Protokoll ratifiziert, ist die österreichische Mitwirkung in den vorläufig eingerichteten Ausschüssen möglich. Andernfalls würde Österreich in der Vorbereitungsphase des Einheitlichen Patentgerichts nur einen Beobachterstatus haben.

Für das Inkrafttreten des Protokolls ist ebenfalls die Ratifikation durch 13 Mitgliedstaaten erforderlich, darunter Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich. Bislang wurde das Protokoll von 11 Mitgliedsstaaten (BE, DK, EE, FI, FR, IT, LU, NL, SE, UK, BG) ratifiziert.

Mit der Durchführung des Protokolls sind - abgesehen von einem um bis zu drei Monate vorgezogenen Fälligkeitszeitpunkt des österreichischen Anteils an der Anschubfinanzierung - keine signifikanten zusätzlichen Kosten verbunden. Hinsichtlich der innerstaatlichen budgetären Bedeckung des EU-Patentgerichts wurde vereinbart, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 100% Prozent der auf Österreich entfallenden Kosten übernimmt, wobei 50% der anfallenden Kosten, jedoch maximal € 30.000 im ersten Jahr und € 116.000 im letzten Jahr der Anschubfinanzierung (voraussichtlich 2020), aus dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Der geringfügige Mehraufwand für Dienstreisen ist im laufenden Dienstreisebudget bedeckt.

Das Protokoll ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Das Protokoll ist in deutscher, englischer und französischer Sprache authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den Text des Protokolls in seiner authentischen deutschen und englischen Sprachfassung vor. Die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Protokolls zu bevollmächtigen.

Wien, am 13. Dezember 2018

i.V. KUNASEK